

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 23. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2020)

zum Thema:

**Einsparungen im Justizhaushalt in den Jahren 2020 und 2021 (Drs. 18/22564) —  
Nachfrage zur Nachfrage (Drs. 18/22777)**

und **Antwort** vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23035

vom 23. März 2020

über Einsparungen im Justizhaushalt in den Jahren 2020 und 2021 (Drs. 18/22564) ?

Nachfrage zur Nachfrage (Drs. 18/22777)

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Plenarsitzung am 05.03.2020 wurde im Rahmen einer Nachfrage des Abgeordneten Torsten Schneider zu einem Redebeitrag des Abgeordneten Sven Kohlmeier darauf verwiesen, „dass (es) zwischen den Justiz-, Rechts- und Finanzpolitikern einhellige Auffassung ist, dass im Einzelplan Justiz durch Unterveranschlagungen in Einnahmetiteln über 10 Millionen Euro Mehreinnahmen zu erwarten sind...“ (vgl. Plenarprotokoll vom 05.03.2020 Seite 6675). Der Abgeordnete Kohlmeier bestätigte, dass ihm bekannt ist, „dass im Justizhaushalt 10 Millionen Euro Mehreinnahmen zu erwarten sind“, ihm aber Belegungs- oder andere Verwendungsvorschläge diesbezüglich nicht bekannt seien (aaO).

Daher frage ich den Senat:

1. Trifft es zu, dass im Einzelplan Justiz durch Unterveranschlagungen in Einnahmetiteln über 10 Millionen Euro Mehreinnahmen zu erwarten sind?

2. Wenn ja: wie kam es zu diesen Unterveranschlagungen, wodurch waren diese begründet, auf welche Kapitel und Titel des Einzelplans 06 beziehen sie sich und in welchen Kapiteln und Titeln sind Mehreinnahmen in welcher Höhe warum zu erwarten?

5. Sofern Frage 1.) mit ja beantwortet wurde: Was waren die Gründe für den Senat, in der Antwort auf die Fragen in den Drucksachen 18/22564 und 18/22777 die Tatsache der Unterveranschlagung und der Mehreinnahmen unerwähnt zu lassen und darauf hinzuweisen, dass im Einzelplan 06 eingestellte Minderausgaben im Rahmen der Haushaltswirtschaft erbracht werden?

6. Sofern Frage 1.) mit ja beantwortet wurde: Wie verhält sich die Unterveranschlagung in Bezug auf die bislang eingestellten Minderausgaben und in welcher Höhe bleiben diese nach Korrektur der Unterveranschlagung bestehen bzw. notwendig?

7. Sofern Frage 1.) mit ja beantwortet wurde: Ist und wenn ja, in welchem Umfang die Antwort auf Frage 6.) der Drs. 18/22777 zu korrigieren?

8. Sofern Frage 1.) mit ja beantwortet wurde: Welche Überlegungen, Pläne und Anmeldungen bestehen für die offenbar zu erwartenden Mehreinnahmen hinsichtlich des Einzelplans 06?

Zu 1., 2. und 5. bis 8.: Die Veranschlagung der Einnahmetitel beruht auf den IST-Einnahmen 2018. Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und den derzeit nicht abschätzbaren Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine fundierten Schätzungen zu der Einnahmeentwicklung gemacht werden.

3. Wenn nein: Worauf basieren dann die Aussagen der Abgeordneten Schneider und Kohlmeier der Fraktion der SPD?

4. Welche konkret zu benennenden Justiz-, Rechts- und Finanzpolitiker sind der o.g. einhelligen Auffassung?

Zu 3. und 4.: Die Aussagen von Abgeordneten unterliegen nicht der Verantwortung des Senats, so dass hierzu keine Auskunft gegeben wird.

9. Bewertet der Senat angesichts der bislang öffentlich bekannt gemachten Minderausgaben und der damit einhergehenden Anstrengungen zu Erbringung dieser die Unterveranschlagung in Höhe von 10 Millionen Euro in Bezug auf Artikel 50 Abs. 1 S. 1 der Verfassung von Berlin als nicht von grundsätzlicher Bedeutung und wenn ja: warum? Wenn nein: warum ist der Senat seiner Informationspflicht nicht nachgekommen?

Zu 9.: Der Senat hat den das Abgeordnetenhaus und seine Ausschüsse regelmäßig gem. Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin über alle Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung informiert und wird dies auch weiterhin tun.

Darüber hinaus hat der Senat mit Bericht vom 24. März 2020 (Rote Nummer 2669 A) dem Hauptausschuss über die Erbringung der pauschalen Minderausgaben umfassend berichtet.

Berlin, den 7. April 2020

In Vertretung

Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung